



# HAGEN

Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)  
Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG über das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht**

---

**Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Bundes- Immissionschutzgesetz der Bochumer Fleisch GmbH & Co.KG, Freudenbergstr. 45 k, 44809 Bochum zur Erteilung der planungsrechtlichen Sicherheit am Standort**

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte  
Bochum, Dortmund und Hagen

Hagen, den 29.04.24

Az. 911-69.0001/24/7.2.1 Na

Die Bochumer Fleisch GmbH & Co.KG beantragte am 20.12.2023, einen Antrag auf Vorbescheid um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die geplante längerfristige Betriebsentwicklung bzw.-erweiterung am Standort zu erlangen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung des Schlachthofs mit einer genehmigten Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag. Die Bochumer Fleisch GmbH & Co. KG beabsichtigt eine längerfristige Betriebsentwicklung und-erweiterung. Der Vorbescheid dient als Grundlage für den Kauf des bisher im Rahmen eines Erbpachtvertrages betriebenen Objektes.

Damit handelt es sich um eine Anlage i.S.d. Nr. 7.13.1 Anlage 1 UVPG. Das antragsgegenständliche Vorhaben ist dementsprechend als Änderung eines Vorhabens, für das bisher keine UVP durchgeführt wurde, zu qualifizieren und unterliegt nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen dieses Verfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 und § 9 Abs. 4 UVPG und Nummer 7.13.1 Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

In ca. 700m Entfernung Nord/westlicher Richtung des Vorhabenstandortes befindet sich des Landschaftsschutzgebiets „Hüller Bach, Hofsteder Bach und Marbach (LSG). Die Festsetzung des LSG erfolgte gemäß §26 BNatSchG



**STADT HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 000 444  
IBAN DE 23450500010100000444  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Durch die geplante Erweiterung des Schlachthofs entstehen jedoch keine Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet.

Im Hinblick auf den Gesamtbetrieb und den damit verbundenen Umwelteinwirkungen werden die möglichen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nur geringfügig verändert.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen entstehen können. Durch eine Schallimmissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass nach der Vornahme der antragsgegenständlichen Änderungen unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen der Antragstellerin die Immissionsrichtwerte an 6 von 7 Immissionsorten zu Tag- und Nachtzeiten um mindestens 7 dB(A) unterschritten werden und am kritischsten Immissionsort auch nachts eingehalten werden.

Da das Vorhaben in einem bestehenden Gewerbegebiet realisiert werden soll, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

Ausführliche Angaben zur Prüfung können dem Aktenvermerk entnommen werden, in dem die Durchführung der Vorprüfung und deren Ergebnis dokumentiert werden. Dieser wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).